

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/08 B

L 6 R 233/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 1218/06 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
11. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger ist Sonderrechtsnachfolger (§ 56 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) seiner am 13.4.2008 verstorbenen Ehefrau M. S. (im Folgenden: Versicherte). Mit Urteil vom 11.12.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Versicherten auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab 17.11.2000 aus den Gründen des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Landshut vom 23.2.2007 verneint, nach dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, die Beitragserstattung sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Versicherte persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit Schreiben vom 27.6.2008 hat der Kläger den Rechtsstreit als Sonderrechtsnachfolger der Versicherten aufgenommen und gleichfalls die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der Versicherung der verstorbenen Versicherten ab 17.11.2000 liegen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Gemäß § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bzw Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw voller Erwerbsminderung, wenn sie - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Er-



werbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Bereits nach dem Vorbringen der Versicherten im erstinstanzlichen Verfahren liegen bei ihr Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung im November 2000 wegen einer chronisch-myeloischen Leukämie nicht vor.

- 6 Soweit der Kläger geltend macht, dass sich der Fünfjahreszeitraum durch Rentenbezugszeiten verlängern müsse, erfüllt der seit 27.6.1995 erfolgte Bezug von Invalidenrente nach serbischem Recht durch die Versicherte keinen der gesetzlichen Verlängerungstatbestände.
- 7 Gemäß § 43 Abs 4 Nr 1 SGB VI verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung um Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 23.3.1994 - 5 RJ 24/93 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 46 S 193 f*) stellt der Bezug einer ausländischen Rente keine Rentenbezugszeit in diesem Sinne dar, es sei denn, dass eine diesbezügliche Gleichstellung mit deutschen Renten durch ein zwischenstaatliches Abkommen vereinbart ist. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (*BGBI II 1969, 1438*) idF des Änderungsabkommens vom 30.9.1974 (*BGBI II 1975, 390*), das bis zum Abschluss eines Abkommens mit einem Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien weiter auf die Angehörigen der Nachfolgestaaten anzuwenden ist, enthält keine Bestimmung über eine Gleichstellung der Rentenbezugszeiten. Die im Abkommen enthaltenen Regelungen bezüglich der Gleichstellung der Staatsangehörigen (*Art 3*), des Aufenthalts (*Art 4*) oder der Versicherungszeiten (*Art 25*) können nicht derart erweiternd ausgelegt werden, dass auch der Bezug von serbischen Renten gleichzustellen ist und demnach im deutschen Recht als Rentenbezugszeit zu berücksichtigen wäre (*BSG, Urteil vom 23.3.1994 - 5 RJ 24/93 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 46 S 194*). Gleiches gilt für die Rentenbezugszeiten gemäß § 241 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB VI.
- 8 Die hilfsweise geltend gemachte Erstattung von Beiträgen kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger zwischenzeitlich eine große Witwerrente (*Bescheid vom 28.11.2008*) aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau bezieht (*vgl § 210 Abs 1 Nr 3 SGB VI*).
- 9 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG (*bis 30.6.2008, jetzt: § 73 Abs 4 SGG*) für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)